



GEMEINDE KIRCHLINTELN

| | | |
|--|---|--|
| <u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u> | Gemeinderechtssammlungsnummer: 10.1 | |
| Gebietsänderungsvertrag | <input type="checkbox"/> | Erlassdatum: |
| | <input type="checkbox"/> | . Änderung: |
| | <input type="checkbox"/> | Bekanntmachung: |
| | <input type="checkbox"/> | Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ) |
| Aktenzeichen: 10/21 20 | | |

Lesefassung, Stand: 2. Änderung 19.08.1991

Gebietsänderungsvertrag

der Gemeinden Kirchlinteln, Kreepen, Kükenmoor und Weitzmühlen,
sowie der Gemeinden Armsen, Hohenaverbergen, Luttum, Neddenaverbergen, Otersen, Wittlohe und
Stemmen,
sowie der Gemeinden Bendingbostel, Brunsbrock, Heins, Schafwinkel und Sehlingen,
sowie der Gemeinde Holtum (Geest).

Die vorgenannten Gemeinden sind durch Gesetz vom 06.04.1972 (Nds. GVBl. S. 175/1972) zu einer
Gemeinde

Kirchlinteln

zusammengeschlossen.

Die näheren Bedingungen des Zusammenschlusses werden aufgrund des übereinstimmenden Beschlusses
der Gemeinderäte vom 23. Mai 1972 gem. § 19 der Nieders. Gemeindeordnung im nachstehenden Gebiets-
änderungsvertrag geregelt.

§ 1

Ortschaften

(1) Die durch das vorbezeichnete Gesetz gegen ihren Willen neugebildete Gemeinde Kirchlinteln besteht
aus den Ortschaften

Kirchlinteln
Kreepen
Kükenmoor
Weitzmühlen

Armsen
Hohenaverbergen
Luttum
Neddenaverbergen
Otersen
Wittlohe
Stemmen

Bendingbostel
Brunsbrock
Heins
Schafwinkel
Sehlingen

Holtum (Geest)

- (2) Diese Ortschaften bilden als die bisherigen selbständigen Gemeinden jede für sich als Teile der neugebildeten Gemeinde eine engere Gemeinschaft, deren Namen auch in der Orts- und Heimatgeschichte lebendig bewahrt werden sollen.
- (3) Die Grenzen der Ortschaften werden in einer der Hauptsatzung der neugebildeten Gemeinde Kirchlinteln beizufügenden Karte festgehalten. Sie können nur aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.

§ 2

Ortsvorsteher

- (1) In die Hauptsatzung der neugebildeten Gemeinde ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass für die in § 1 genannten Ortschaften gemäß § 55 b NGO Ortsvorsteher bestellt werden.
- (2) Die Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung insbesondere folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme von Ab- und Abmeldungen,
 - b) Annahme von Anträgen,
 - c) Anfertigung von Beglaubigungen und Ausstellung von Bescheinigungen,
 - d) Mithilfe bei Statistiken und Erhebungen.

Die Ortsvorsteher, die das Recht haben, an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates beratend teilzunehmen, sollen bei repräsentativen Anlässen innerhalb der Ortschaft und bei jeglichen Veranstaltungen, Versammlungen und Terminen, die die Ortschaft berühren, zugegen sein oder hinzugezogen werden.

- (3) Zu Ortsvorstehern sollen ortschaftsverbundene Bürger gewählt werden. Dabei sollen Wahlvorschläge derjenigen Parteien oder Vorschlagsgruppen, die in der Ortschaft die höchste Stimmenzahl erreicht haben, berücksichtigt werden.
- (4) Bis zur ersten Wahl der Ortsvorsteher werden die derzeitigen Bürgermeister mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Ortsvorstehers beauftragt.
- (5) Die Ortsvorsteher erhalten eine durch Satzung festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 3 ersatzlos gestrichen.

§ 4

Ortschaften als Stimm- bzw. Wahlbezirke

Bei Landtags- und Kommunalwahlen sollen die Ortschaften einen eigenen Stimmbezirk, bei Bundestagswahlen einen eigenen Wahlbezirk bilden, soweit dies mit den jeweils geltenden Wahlgesetzen und -ordnungen vereinbar ist.

§ 5

Sitz der Verwaltung, Sitzungen des Gemeinderates und Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

- (1) Sitz der Gemeindeverwaltung ist Kirchlinteln.
- (2) Soweit das möglich ist, sollen Aufgaben der Gemeindeverwaltung ortschaftsnahe erledigt werden. Zu diesem Zweck finden in den Ortschaften nach Bedarf Sprechstunden der Gemeindeverwaltung statt.

Wenn die bürgernahe Verwaltung durch Ortsvorsteher nicht mehr gewährleistet ist, sollen Außenstellen der Gemeindeverwaltung eingerichtet werden.

- (3) Soweit Sitzungen des Gemeinderates in öffentlichen Lokalen anberaumt werden, sollen sie im Wechsel in den Ortschaften stattfinden. Werden ausschließlich oder überwiegend Belange einer einzelnen Ortschaft behandelt, soll die Sitzung des Gemeinderates in dieser Ortschaft stattfinden.

§ 6

Rechtsnachfolge

- (1) Die neugebildete Gemeinde Kirchlinteln ist Rechtsnachfolgerin

- a) der Gemeinden, aus denen sie zusammengeschlossen ist;
- b) der Schulzweckverbände Kirchlinteln (Landkreis Verden), Bendingbostel (Landkreis Verden) und Stemmen-Wittlohe (Landkreis Verden), sobald diese durch Beschluss der Aufsichtsbehörde aufgelöst sind;
- c) der Gemeinden Armsen, Hohenaverbergen, Luttum, Neddenaverbergen, Otersen, Stemmen und Wittlohe im Schulzweckverband Luttum (Landkreis Verden);
- d) der Gemeinden Armsen, Bendingbostel, Brunsbrock, Heins, Hohenaverbergen, Holtum (Geest), Kirchlinteln, Kreepen, Kükenmoor, Luttum, Neddenaverbergen, Otersen, Schafwinkel, Sehlingen, Stemmen, Weitzmühlen und Wittlohe im Wasserverteilungsverband Verden-Ost (Landkreis Verden);
- e) der Gemeinden Armsen, Hohenaverbergen, Luttum, Neddenaverbergen und Stemmen als Gesellschafter der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH.

Die Regelungen zu den Buchstaben c) und e) gelten mit der Maßgabe, dass zum Vertreter der neugebildeten Gemeinde Kirchlinteln in den Verbandsversammlungen des Schulzweckverbandes Luttum und in den Gesellschafterversammlungen der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH ein Ratsherr aus den bisherigen Mitglieds- bzw. Gesellschaftergemeinden bestellt werden soll.

- (2) Die neugebildete Gemeinde Kirchlinteln hat Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen fortzuführen, soweit sie ihrer künftigen Entwicklung nicht zuwiderlaufen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des den Zusammenschluss der Gemeinden aussprechenden Gesetzes von den Räten der bisherigen Gemeinden schon ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst worden ist.

§ 7

Mitarbeiter der Gemeinden und der Schulzweckverbände

Die neugebildete Gemeinde übernimmt die hauptamtlichen Mitarbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinde und der in § 7 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Schulzweckverbände.

§ 8

Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinden

Nutzungen und Erlöse aus dem Vermögen der zusammengeschlossenen Gemeinden sollen für kommunale Maßnahmen in den Gebieten der bisherigen Gemeinden (Ortschaften) verwendet werden. Bei Veräußerung und Verpachtungen von Grundstücken der zusammengeschlossenen Gemeinden (Ortschaften) sollen deren Einwohner bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 9

Feuerwehrangelegenheiten

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren in den bisherigen Gemeinden Armsen, Bendingbostel, Heins, Hohenaverbergen, Holtum (Geest), Kirchlinteln, Kükenmoor, Luttum, Neddenaverbergen, Otersen, Schafwinkel, Sehlingen einschließlich der selbständigen Löschgruppe Brunsbrock und Weitzmühlen bleiben mannschafts- und ausrüstungsmäßig bestehen. Sie führen weiterhin den Namen „Freiwillige Feuerwehr Armsen“ usw.
- (2) Die Leiter dieser freiwilligen Feuerwehren erhalten die Dienstbezeichnung Ortsbrandmeister.
- (3) Bis zur Neuwahl eines Gemeindebrandmeisters und eines 1. stellv. Gemeindebrandmeisters werden deren Aufgaben von den bisherigen Unterkreisbrandmeistern wahrgenommen. Der Gemeindebrandmeister

und der 1. stellv. Gemeindebrandmeister sind innerhalb eines Jahres zu wählen.

§ 10 Jagdbezirke

- (1) Die bisherigen Gemeinschaftsjagdbezirke sollen nach dem Zusammenschluss wieder selbständige Jagdbezirke werden. Sie erhalten die Namen

„Gemeinde Kirchlinteln/Gemeinschaftsjagdbezirk Armsen
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Bendingbostel
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Brunsbrock
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Deelsen
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Heins
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Hohenaverbergen
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Holtum (Geest)
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Kirchlinteln
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Kreepen
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Kükenmoor
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Lutlum
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Neddenaverbergen
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Ottersen
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Schafwinkel
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Sehlingen
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Stemmen
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Verdenermoor
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Weitzmühlen
Gemeinde Kirchlinteln /Gemeinschaftsjagdbezirk Wittlohe“

und wählen ihre Organe nach den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes.

- (2) Die Erträge an Jagdpacht, die auf den Grundbesitz der bisherigen Gemeinden entfallen, sind für kommunale Maßnahmen in dem Gebiet der jeweiligen bisherigen Gemeinde zu verwenden.
- (3) Verzichten in einem Gemeinschaftsjagdbezirk die Jagdgenossen auf die Auszahlung ihres Anteils an der Jagdpacht, so ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 11 Rechtsbeziehungen zu Realverbänden

Die neugebildete Gemeinde Kirchlinteln ist verpflichtet, das Vermögen und die Aufgaben der Realverbände in den bisherigen Gemeinden zu übernehmen, sobald und soweit dafür die Voraussetzungen nach dem Realverbandsgesetz gegeben sind.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Verden, Verordnungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade veröffentlicht. Sie sollen der Bevölkerung ortschaftsweise unter Hinweis in der Verdener Aller-Zeitung nachrichtlich in den Aushangkästen der neugebildeten Gemeinde Kirchlinteln zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ortschaftsweise in den Aushangkästen der neugebildeten Gemeinde Kirchlinteln

§ 13 Übergangsregelungen

- (1) Nach Inkrafttreten des den Zusammenschluss aussprechenden Gesetzes bis zur Neuwahl des Rates der neugebildeten Gemeinde Kirchlinteln setzt sich dieser aus den Bürgermeister der bisherigen 17 Gemeinden und den 1. stellvertretenden Bürgermeistern der bisherigen Gemeinden Armsen, Kirchlinteln, Lutlum und Neddenaverbergen zusammen.

- (2) Für den in Abs. 1 genannten Zeitraum bilden der Bürgermeister der neugebildeten Gemeinde Kirchlinteln und die Bürgermeister der bisherigen Gemeinden Bendingbostel, Holtum (Geest), Luttum und Neddenaverbergen den Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Aufgaben des Bürgermeisters und die seines 1. Stellvertreters der neugebildeten Gemeinde Kirchlinteln werden von den Bürgermeistern der bisherigen Gemeinden Kirchlinteln und Neddenaverbergen wahrgenommen, die diese Ämter bis zur ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates der neugebildeten Gemeinde Kirchlinteln ausüben.
- (4) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindedirektors der neugebildeten Gemeinde Kirchlinteln wird bis zur Wahl eines hauptamtlichen Gemeindedirektors, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des den Zusammenschluss aussprechenden Gesetzes, ein vom Land Niedersachsen, von einem Landkreis oder einer Gemeinde des Landes abzuordnender Beamter beauftragt.
- (5) Die Haushaltssatzungen der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten bis zum Ablauf des Jahres fort, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

§ 14 Revisionsklausel

Die Regelungen dieses Vertrages kann der Rat der neugebildeten Gemeinde Kirchlinteln erst zum Ende der auf die Neuwahl des Rates folgenden Wahlperiode und mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder ändern oder aufheben.

§ 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Geschehen zu Schafwinkel, den 23. Mai 1972

Für die Gemeinde Kirchlinteln

| | |
|--------------------------|------------------|
| Klöver | Lindhorst |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Kreepen

| | |
|--------------------------|------------------|
| Meyer | Bunke |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Kükenmoor

| | |
|--------------------------|------------------|
| Hüneke | Cordes |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Weitzmühlen

| | |
|--------------------------|------------------|
| Ahlden | Martens |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Armsen

| | |
|--------------------------|------------------|
| Eggers | Ramme |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Hohenaverbergen

| | |
|--------------------------|------------------|
| Frey | Döpke |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Luttum

| | |
|--------------------------|------------------|
| Elfers | Blome |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Neddenaverbergen

| | |
|--------------------------|------------------|
| Sitte | Ahlden |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Otersen

| | |
|--------------------------|------------------|
| Bergstedt | Störk |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Wittlohe

| | |
|--------------------------|------------------|
| Fischer | Lüers |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Stemmen

| | |
|--------------------------|------------------|
| Lindemann | Eggers |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Bendingbostel

| | |
|--------------------------|------------------|
| Drewes | Wischmann |
| 1. stellv. Bürgermeister | Gemeindedirektor |
| (L.S.) | |

Für die Gemeinde Brunsbrock

Drewes Meyer
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor
(L.S.)

Für die Gemeinde Schafwinkel

Diercks Hüner
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor
(L.S.)

Für die Gemeinde Holtum (Geest)

Jacobs Norden
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor
(L.S.)

Für die Gemeinde Heins

Luttmann Delventhal
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor
(L.S.)

Für die Gemeinde Sehlingen

Bockelmann Diercks
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor
(L.S.)

Genehmigung

Der von den Räten der Gemeinden des Zuordnungsbereichs Kirchlinteln am 23. Mai 1972 geschlossene Gebietsänderungsvertrag wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung genehmigt.

Verden (Aller), den 25. Mai 1972

Landkreis Verden
Der Oberkreisdirektor
gez. Berner

(L.S.)